



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

(4.) Per confessiones literis declaratas ad Serenissimos Duces  
Brunsvvicenses, & vicinas civitates.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

höchste Obrigkeit / und aller-gnädigster Landts-Batter /  
unterthänigst und durch G D E stehend inständigst an-  
langen.

Item rursus

Unser DERO gehorsahmen Unterthanen.

n. 49.

Num. 49.

Der Bilden Bekandtnuß seynd gleich-lautend  
der Stadt eigene / so wohl an die Herren Her-  
zogen zu Braunschweig Lüneburg / als an die  
conföderirte Stätte / auß unzeitigem  
Religions = Syffer abgelassene  
Schreiben.

**W**er alle andere Beweißthumber aber hat leichtlich den Vor-  
zug die von der Stadt selbst / so oft und vielmahls / so  
Schrift = als Mündtlich / so in = als außserhalb Gerichts / in  
Schriften und öffentlichem Truck gethane klare Bekandtnuß /  
worin sie den zeitlichen Herrn Bischoffen vor ihren gnädigsten  
Landts-Fürsten und Herrn / und sich vor eine mit dem homagio Demselbē  
anverwandte municipal - Stadt allezeit und allenthalben bekennet.

Und zwar zu Erst in dem Anno 1598. den 26. Tag April an  
Herrn Herzogs Ernesti zu Braunsch. Lüneb. Zellischer Linie Fürstl.  
Durchl. abgelassenem Schreiben

n. 50.

Num. 50.

Wobey dieses wohl zu beobachten / das sie besagten Herrn Herzo-  
gen nur schlechtlin ihren gnädigen Fürsten und Herrn / ihren Herrn  
Bischoffen / Weil. Ihre Ehrstl. Durchl. Ernestum aber / ad differen-  
tiam, Ihren NB. gnädigsten Landts = Fürsten und  
Herrn benennet

Zweytens / in dem gar hitzigen / mit einer vergallten Feder ent-  
worfenem Schreiben / so sie an die anmaßlich conföderirte Stadt  
Lübeck in Anno 1600. den 5. ten Tag April. abgelassen / mit deutlichen  
klaren Worten

Wir bey unserm gnädigsten lieben Landts = Für-  
sten und Herrn uff ohnzweifentliches ungestühmes  
Anhalten / und falsches Angeben in fast ebenmäßige eusser-  
ste Disgratiam, und höchste Ungnad ꝛc.

Et porro

Noch uns und die folgende liebe prosterität / unter das se-  
mel legitimo modo EXCUSSUM JUGUM EPISCO-  
PALE wiederumb zwingen / und dringen lassen ꝛc.

n. 51.

Num. 51.

Solches

Solches bestätigen die an Chur = Fürsten  
ERNESTUM überreichte Sup-  
plicationes.

**D**ittens in ihrem an Seine Churfürstl. Durchl. Ernestum  
höchst. seeliger Gedächtnuß in Anno 1577. den 20. Tag  
Julii, der gesuchter Befreyung halber von dem besondern/  
in der Matricul habenden Anschlag übersandten Schreiben  
in formalibus

Gelanget demnach an Ew. Fürstl. Gnaden NB. als unseren  
Landts = Fürsten und gnädigen Herrn zc. Ew. Fürstl. Gnaden un-  
terthänige gehorsahme Stadt zc.

Subscript. Raht DERD Stadt Hildesheim.

Num. 9.

num. 9.

Und abermahls in zween andern selbigen 1577. Jahr den 22. ten Augu-  
sti, und 20 Septembris abgangenen unterthänigsten Bittschrifften

Unsere gnädigsten Landts = Fürsten und Herrn

Dein in nigro passim in voce

Auß Landts = Fürstl. Hocheit

Et in fine: Unser gnädiger Fürst und Herz zusehn / und zu bleiben /  
dann auch uns und unsere Bürger NB. als Ew. Fürstl.  
Gnaden gehorsahme Unterthanen bey inhabender /  
und wohl hergebrachter Frey. und Gerechtigkeit gnädig zu tui-  
ren und zu handhaben

Et notanter in Subscriptione

Ew. Fürstl. Gnaden

unterthänig. gehorsahmer

NB. Raht DERD Stadt Hildesheim

Num. 52. & 53.

nu. 52.

Und ferners in der Uberschrift und Beschließung des Schreibens vom  
12. Tag Martii 1578. circa finem.

Ew. Fürstl. Gnaden seynd nach allem und höchsten  
Bermögen ad Exemplum Majorum unterthänige / willige  
und gehorsahme Dienste zu erzeigen schuldig und bereit /  
Datum unter NB. Ew. Fürstl. Gnaden Stadt =  
Secret. Den 12. Martii Anno, 1578.

Ewer Fürstlich: Gnaden Stadt  
Hildesheim

Unterthäniger gehorsahmer Raht daselbsten.

Num. 54.

nu. 54.

Et iterum in aliis ad eundem sub dato den 25. Octobr. 1598.  
In princip. medio & conclud. notanter his formalibus

In Princip.

Ew. Chursl. Gnaden seynd unsere unterthänigste Dienste

NB.

H V  
28

NB. ungespahrtes Leibes und Gutes / jederzeit zu  
vor / gnädigster Churfürst und Herr.

In medio.

Sonsten seynd wir Ew. Churfürstl. Durchl. IN ALLEN  
uns möglichen Dingen zu gehorsamen / und bey  
Derselben Leib / Gut / und Blut auffzusetzen /  
geneigt und willig.

Ulterius.

Unseren Burgermeister Henni Arnecken / als ein Haupt /  
Ew. Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim.

In fine.

Und Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir es nicht verhalten  
sollen / seynd Derselbigen mit Leib / Gut und Blut /  
inmassen unsere Vorfahren / zu dienen erbiethig.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Untertänigster und gehorsamer

NB. Racht Ew. Churfürstl. Durchl.  
Stadt Hildesheim.

n<sup>o</sup>. 55.

Num. 55.

Demenselben seynd conform die an Chur-  
Fürsten Maximilian Henrich abgangene  
Missiven und Bitt-Schriefften.

**V**erdens in ihren an nechst verstorbene Churfürstl. Durchl.  
zu Edlen / Herrn Maximilian Henrichen / als ihren gna-  
digsten Bischoffen und Herrn abgelassene Schriefften vom 13.  
Tag Decembris Anno 1658.

In verbis

Und ob wir zwarh sechstens / uns von selbstern gern bescheiden /  
Das wir keine ohnmitteilbare Reichs-Stadt seyn.   
Das vor anderen Städten und Communen diese NB. Ew. Chur-  
Fürstl. Durchl. Residenz- und Haupt-Stadt. bey Einneh-  
mung unsers NB. Huldigungs-Eydes

Num. 56.

n. 56.

In literis de Dato den 24. Novembris Anno 1662.

In verbis

Landts-Fürstl. Hulde / Landts-Väterliche Hulde

Vid. adjunct. num. 57.

n. 57.

Item in aliis ad eundem Sereniss. de Dato. den 10. Tag Julii 1671.  
notanter

In verbis

Etwa

Ew. Churfürstl. Durchl. wird außer allem Zweifel vorkommen seyn/  
 was Gestalt ein und anders Gerüchte allhie in hiesiger NB. DER  
 Stadt / und Stift erschollen / ob wolten Ew. Churfürstl. Durchl.  
 diese Ihre Stadt belagern x. Ew. Churfürstl. Durchl. als  
 der gnädigste Landts-Batter / darzu gar keine Beliebung tra-  
 gen x. Umb so viel weniger die Vermuthung von uns / als Ew.  
 Churfürstl. Durchl. gehuldigten / und per homagiale vin-  
 culum thew-verbindtlich-verwandten Unterthanen / wel-  
 che nächst dem allerhöchsten Gott Ew. Churf. Durchl.  
 als dem gnädigsten Landts-Fürsten / und Batter des Bat-  
 ter-Landes / Ihres Stifts / und Stadt Hildesheim /  
 zunahlen billig / trew-gehorsambst für Augen halten / mag geschöp-  
 fet werden / bey welcher trew-beständigster Devotion, wir auch bis  
 in unsere Grube zu verharren / und mit Gut und Blut uns un-  
 terthänigst darzustellen so schuldig als willig seyn.

Porro ibid.

Ob wolle man auff die Masse hiesige Ew. Churfürstl. Durchl.  
 Haupt-Stadt ganz enerviren / und lahm legen x. Diese Ihre  
 treu-gehorsambste Stadt x. Zu uns getragenes gnädigstes  
 Landts-Bätterliches Gemüthe / und hohe Churfürstl. Hulde x. Uns  
 mit Dero in unseren Herzen vest eingeschlossenen Bätterlichen hohen  
 Gnade und affection / nach wie vor / beständig umbfaden / und sich  
 gnädigst versichert halten wollen / das wir / als Ew. Churfürstl.  
 Durchl. unterthänigst- und mit dem Homagial- Eyde auff's thewerste  
 verwandte Unterthanen / nächst getreuester Ergebung in des Aller-  
 höchsten Obhut x. leben und sterben werden

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst trew-gehorsambste  
 Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim.

Num. 58.

n. 58.

Und noch kürzlich in einem anderen / eod. Anno 1671. den 20. Julii  
 abgangen

In verbis

Uns und Dero getreue Stadt x. Uns als trew-gehorsambste  
 Unterthanen

Inmassen zu Ew. Churfürstl. Durchl. als dem gnädigsten NB. Landts-  
 Fürsten und Batter des Batter-Lands unser gehorsambstes Ver-  
 trauen gerichtet / und NB. wir hingegen schuldig seynd /  
 in stätter unaufsässlicher Treu und Devotion &c. zu beharren.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-Treu-schuldigst gehorsambste Bur-  
 germeister und Racht x.

Vid. adjunct. num. 12.

n. 12.

Womit dann die an jetzt-regierende Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden ab-  
 gangene Schreiben übereinstimmen / deren nur eines

Num. 59.

n. 59.

Sum Muster ist beygelegt.

G

Concordans

H VI  
 28

Concordant confessiones Civitatis judiciale-  
liter factæ

V I E N N Æ.

**D**iese Subjection hat die Stadt zum fünfften Berichtlich gestanden in ihrem / bey dem hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hoff-Raht zu Wienn in puncto fortaliti den 20. Tag 7bris. 1673 übergebenem libello Appellationis pro decernendo mandato cassatorio & inhibitorio &c.

In verbis

Obwohl dessen (Anwalts) Principalen obgemeldet von selbst sich ganz wohl erinnern / daß die Stadt Hildesheim vor keine freye Reichs-Stadt / sondern Eine Municipal- und Landt-Stadt (jedoch salvis pactis & Privilegiis, welche ihre Vorfahren theuer und kostbar / ja mit Gut und Blut erstanden) zuhalten / wie wohl auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen / als Bischöffen zu Hildesheim / NB. Ihrem gnädigsten Herrn sie allen unterthänigen Respect und Gehorsamb zu erweisen / so willig / als schuldig sich erkennen / und daher in die Gedancken nimmer gerathen / noch so weit sich zu vertieffen gemeinet seyn / daß sie auß denen Schrancken ihrer unterthänigsten Homagial-Pflicht sich zuverlassen / wieder Recht / und unverantwortlicher Weise präsumiren / und ihnen fürnehmen solte

Et rursus ibid.

Dann obzwar / als obgedacht / die Stadt Hildesheim eine Municipal-Stadt ist ic.

n. 60.

Num. 60.

Welches dann in causâ collectarum Provincialium durchgehends in connotato Unser Gnädigster Landts-Fürst und Herr / wiederholet / und in specie zu aller unterthänigster den 8. Januarii 1774. zu Wienn übergebener Supplication pro mandato cassatorio & inhibitorio *Sub. B.* Herrn Churfürsten Ernesti Befreyungs-Schein ab unâ quotâ seu tertiâ tertiæ in Reichs- und Creys-Steuern

n. 10.

Vid. num. 10.

So dann bey der representation loco replicarum den 15. ten Januarii 1675. daselbst übergeben *Sub lit. D.* einen extract des Instrumenti, über die Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen geleistete Huldigung

num. 8.

Vid. num. 8.

Beygelegt wird / in jenem ist nun außdrücklich enthalten:

Daß sie (die Stadt) kein Stand oder Stadt des Reichs / sondern Uns (dem Bischöffen) als ihrem Erb-Herrn und Landts-Fürsten immediate unterworfen / und eine Stiffts-Stadt seye?

In diesem aber / daß das Homagium ein vestes Bandt / und unaufflößliches Vinculum zwischen NB. Obrigkeit

Obrigkeit und Unterthanen / und daß Burgermeister / Rath und ganze Burgerschaft sich gegen ihre Churfst. Durchl. als ihren gnädigsten Landts = Fürsten wie gehorsahme und getreue Unterthanen der Gebühr zu bezeigen hätten / minder nicht wird sie daselbst des Stiffts Haupt = Stadt genennet / *producens autem scripturam vel instrumenta pro se, confitetur omnia in eis contenta*

*Post alios Berlichius part. 1. concl. 43. n. 20.*

Solches allhie umb deme mehr / da die Stadt das erstere / nemlich den Befreyungs = Schein Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesti

*Num. 10.*

*n. 10.*

mit der

*Sub num. 9.*

Angeschlossenen Supplic de Dato den 20. Julii Anno 1577. außerbitten hat.

*sub n. 9.*

H. VI  
28

*Viennensibus conformes sunt confessiones in Augustissimo Imperialis Camerae Judio factae.*

**D**iese am Reichs - Hoff - Rath beschehene confessiones seynd gleicher Gestalt / sechstens / gerichtlich an dem Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer - Gericht zu Speyer / in specie in causâ der von Saldern / gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln Ernestum, als Administratorn des Stiffts Hildesheim / auch Burgermeister und Rath daselbst beklagte secundæ citationis, wiederholet / allwo Städtischer Anwaldt in exceptionalibus articulis *sub n. act. 10.* & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597. nicht nur bekennet / sondern articulando seine Haupt - Intention darauff sezet

*In Verbis*

*Artic. 1.* Wahr / daß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Fundation und Erbauung / bis auff gegenwärtigē Zeit / und noch kein besonderer Stand des Heil. Reichs / sonderen eine Stiffts = Stadt / auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stiffts Hildesheim ohne Mittel unterworffen und zugethan

Gestalt er dann auch in duplicis *ibid.* Anno 1603. exhibitis *Sub n. act. 16.* höchstgedachten Herrn Churfürsten Ernestum jederzeit / PRINCIPEM & DOMINUM, sich aber SUBDITUM nennet

*Numer. 61.*

*n. 61.*

Und

Und in causâ Burgermeistern und Rahts der Stadt Hildesheim gegen Herman Kauschenplatten Wittib/ Anno 1598. den 6. Tag Octobris in seinem zu Speyr producirtem libello appellationis & nullitatis articulado fast selbige Wörter gesetzt / und folgenden Inhalts articuliret hat:

Wahr/ daß articulirte Stadt Hildesheim des Stiffts Hildesheim Haupt = Stadt ist / und der Stifft davon genennet wird.

Wahr / und obwohl nicht ohne / daß die Stadt Hildesheim einem regierenden Bischoffen des Stiffts Hildesheim unterworfen.

n. 62.

Num. 62.

*Consonant præcedentibus confessiones in Cancellariâ Hildesienfi productæ.*

**S**igen Confessionibus seynd/ siebentens / diejenige gleichförmig / so bey der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim gerichtlich übergeben werden.

Als Erstens bey der in Anno 1597. befangener Chur-Eöllntischer zu Hildesheim vorgewesener Commission, und darbey übergebenen exceptionibus sub præsentat. den 8. Junii 1597. In. verbis

Ihrem gnädigsten lieben Landts = Fürsten und Herrn allen schuldigen Gehorsamb Dienst und Treue zu leisten.

n. 63.

Num. 63.

Zweytens in ihren replicis sub præsentat. den 15. Martii Anno 1603. in causâ gegen Kauschenplatten exhibitis, notanter. In. verbis

Nun seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildesheim darin / NB. und in der Stadt Hildesheim der Landts = Fürste seye / haben auch ein solches niemahl verneinen / noch NB. eine freye Reichs = Stadt auß sich zu machen / unterstanden / wie Gegentheil sie Sarcastice ansticht / sonderen NB. mit Folg / Steuern und anderen / was Unterthanen ihrem gnädigen NB. Landts = Fürsten und Herrn von Rechts = und Gewonheits = wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auff den heutigen Tag dem Herrn Chur = Fürsten zu Cöllen / als jetzigem regierendem Bischoffen

des

des Stiftes Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülffe Gottes zu thun gemeinet.

*Plura videantur num. 64.*

n. 64.

Und fürter drittens in einer / den 13. ten Novembris 1671. an dieselbe abgelassener Missiven

In verbis

Damit ist so wenig höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. / als dieser NB. Ihrer gehorsambster Stadt / gedienet ic. Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Männiglichen hiemit sancte contestiren / daß wir als NB. Treu- gehorsambste Unterthanen alles das jenige / was uns Rechts und alter Gewohnheit halber zu thun obliegt / unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach gern practiren / und leisten wollen.

*Numer. 65.*

n. 65.

*Confessiones memoratae in pactis etiam publicis reiteratae.*

**A**chtens gesehet und bekennet die Stadt ihre dem zeitlichen Herrn Bischoffen schuldige Subjection in verschiedenen pactis publicis: und zwar erstlich / in dem zwischen der Alten und Neuen Stadt Hildesheim errichteten / in Annis 1585. und 1677. in offenen Truck aufgangenen / so genantten Unionis Receptu.

In verbis

Nachdeme die beede Städte Hildesheim und die Neustadt / ihre besondere hohe Obrigkeit haben / und unter denen ihre Jurisdiction hergebracht / also daß der Regierender Bischoff über Hildesheim / der Thumb- Probst aber über die Neustadt / des exercitii jurisdictionis sich gebrauchen / solche hohe Obrigkeit aber beeder Städte Sede vacante, an das Ehrwürdige Thumb- Capittul devolviret ic.

*Numer. 66.*

n. 66.

Zweitens / in dem gleicher Gestalt gedruckten Declarations - Receptu, de Anno 1585. über vorbesagten Unionis Receptum.

Ibi

Bei dem eylfften Articul, darin dem Vertrage / als es an ihm selbst recht und billig ist / so wohl die Alt- als New- Städter ihrer hohen Obrigkeit / dem Herrn Bischoff / und Thumb- Probst pro tempore respective, und einem Ehrwürdigen Thumb- Capittul / Ihrer Churfürstl. Gnaden

H

und

H. VI  
28

und Ehrwürden / derselben Superiorität / Obrikeit / Recht und Gerechtigkeit ausdingen und reserviren / thun sie noch weiter diese Erklärung / und verbinden sich darzu / in Krafft dieses Brieffes / daß ihre Churfürstl. Gnaden Gn. und Ehrwürden / auch daselbst Successoren und Nachfolgeren mit dem Vertrage an derselben hohen Obrikeit / Jurisdiction, so wohl in Civil- als Criminal- Sachen / Rechten und Gerechtigkeiten in *N. J. C. H. E. S.* soll präjudiciret seyn / noch künfftig präjudiciret werden / inmassen auch in dem Vertrage caviret / die Communicatio Privilegorum, deren im sieben und zwanzigsten Articul Meldung geschicht / soll und kan nicht weiter verstanden werden / dann Salvo & illæso jure Superioris.

n. 67. Numer. 67.

Drittens in dem Anno 1643. den 17. und 27. sten Aprilis geschlossenen Neben-Recessu in Puncto Præsidii art. 6.

Die alte Stadt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ als ihrem Bischoff und Landts = Fürsten ic. sich mit gewöhnlichem Homagio gleich ihren Vorfahren verwandt machen.

num. 4. Numer. 4.

*Dictæ confessiones etiam juramento Civitatis corroboratæ sunt.*



Der dem allem aber ist / neundtens / sothane vielfältige Bekandtnuß mit Leiblichen Eyd - Schwuren in actibus Homagialibus

n. 5. 6.  
7. & 8.  
num. 7.

Num. 5. 6. 7. & 8.

Bestärcket worden / in deme die Stadt die

Sub num. 7.

Angemerckte Formulam Homagii, und also treu und hold zuseyn / als sie NB. Ihrem Landts = Fürsten und Herrn / B. R. W. schuldig / abgeschworen hat / quomodo enim quis fortius, quam suâ propriâ, & quidem juratâ confessione, jugulandus, cum se jurisjurandi religione subditum profitetur, & constituit ?

Und so viel von der Stadt Hildesheim selbst eigener / so in als ausserhalb Gerichts beschehener Bekandtnuß.

Ohngemeldet dergleichen viel hundert anderen / welche bey Fürstlicher Hildesheimischer Cansley / in Deroselben Archivo in so

grosser

grosser Mänge zu finden seynd / daß sie alle hieselbst bezuzulegen ein lauterer verdriesslicher Überflus seyn würde.

**M**an nun aber ex generali juris præsumptione, ex tot infallibilibus signis, actibus & effectibus Majestatis Analogæ, Ducum seu Principum Imperii, Historicorum & Politicorum Testimoniis, Facultatum Juridicarum dictæ Civitati Vicinarum, ejusdemque Domesticorum Juris - Consultorum responsis, Tribuum suarum & propriis, tam extra judicialibus, quam judicialibus, tam juratis, quam non juratis, in Scriptis, ac Typo exstantibus confessionibus zu allem Überflus dargethan / und festgestellt / daß Ihre Hoch - Fürstl. Gnaden ein wahrhafter und rechtmässiger Landts - Fürst und Herz über Dero Stadt Hildesheim / diese aber Ihrer Hoch - Fürstl. Gnaden / als ihrer von Gott gegebener ordentlicher Obrigkeit wahrhaftige / Erb- und gehuldigte / unwidersprechlich - unterthänige MUNICIPAL - Stifts - oder Landt - Stadt seye / so gar / daß fast kein anderer Beweis - thumb mehr übrig:

Als will man hiemit den Ersten Theil der Demonstration schliessen / und zum anderen Theil derselben fortschreiten.



Zweiter

H. VI  
28